



# ZENTRALVERBAND FÜR UHREN, SCHMUCK UND ZEITMESSTECHNIK - BUNDESINNUNGSVERBAND DES UHRMACHERHANDWERKS -

Zentralverband für Uhren, Schmuck und Zeitmesstechnik • Häuserstr. 6 • 37154 Northeim

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Herrn Garrecht  
Frau Dr. Ludwig  
Herrn Artner  
  
11019 Berlin

Northeim, 24. September 2019

**Betreff: Stellungnahme des Uhrmacherhandwerks zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“**

Sehr geehrter Herr Garrecht,  
sehr geehrte Frau Dr. Ludwig,  
sehr geehrter Herr Artner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Referentenentwurf, insbesondere zur Liste der für eine Rückführung in die Anlage A vorgesehenen Handwerke, nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Uhrmacherhandwerk hat sich zu Beginn des 13. Jahrhunderts von den Schlossern abgespalten, wurde eigenständig und verfügt somit über eine 800 Jahre alte Tradition. Im Laufe dieser Zeit wurden unzählige Uhren und astronomische Instrumente von Uhrmachern entworfen, konstruiert und gefertigt. Viele dieser Zeugnisse meisterlicher Uhrmacherkunst und technischer bzw. wissenschaftlicher Innovationskraft befinden sich heute in den fast 400 Uhrenabteilungen deutscher Museen, in Schlössern, Kirchen, historischen Bauten, öffentlichen und privaten Sammlungen bzw. als Familien-Erbstücke in Privatbesitz.

Diese Uhren und Instrumente bzw. Apparate sind nach Ihrer auf Seite 23 des Referentenentwurfs zitierten Definition

*„(Materielles) Kulturgut“ ist jede bewegliche Sache oder Sachgesamtheit von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder aus anderen Bereichen des kulturellen Erbes, insbesondere von paläontologischem, ethnographischem, numismatischem oder wissenschaftlichem Wert (§2 Absatz 1 des Kulturgutschutzgesetzes)*

ohne Zweifel mehrheitlich als Kulturgüter einzustufen.

Kulturgüter wie diese zu schützen, steht gemäß Ihren Ausführungen auf Seite 23 Abs. 4 im Stellenwert nicht nur über der Abwehr von Schäden für Eigentum und Vermögen, sondern hat sogar *„gegenüber dem (einfachen) Verbraucherschutz ein deutlich größeres Gewicht.“*

Seit der HwO-Novelle von 2004 häufen sich aber mangelhafte und nicht sachgemäß durchgeführte Reparaturen an Uhren, die der Definition von Kulturgut entsprechen, durch Nicht-Fachbetriebe, da die Öffentlichkeit oftmals den Nicht-Fachbetrieb vom Fachbetrieb kaum unterscheiden kann und somit in gutem Glauben sehr anspruchsvolle Reparaturen bei historischen Uhren an Nicht-Meisterbetriebe bzw. Nicht-Fachbetriebe übergibt.

Dabei entstehen teilweise irreparable Schäden an diesen Kulturgütern, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Auf Seite 15 stellen Sie deshalb richtigerweise fest:

*Der fachgerechte Umgang mit Kulturgütern setzt eine entsprechende Qualifizierung voraus, um den Erhalt der Güter zu gewährleisten und insbesondere eine Zerstörung oder schwere irreparable Schäden daran zu vermeiden.*

Einzig und allein der Uhrmacher und insbesondere der Uhrmachermeister ist durch seine Ausbildung in der Lage, die oben genannten Kulturgüter für diese und die nächsten Generationen dauerhaft zu erhalten.

Nicht umsonst ist der Bereich „Historische Uhren“ neben dem Meisterprüfungsprojekt der größte Themenschwerpunkt mit den meisten Unterrichtseinheiten in den fachspezifischen Teilen I und II des Meisterlehrgangs zum Uhrmachermeister.

Verankert ist dies auch in der Uhrmachermeisterverordnung (UhrmMstrV) in den Paragraphen §2 *Meisterprüfungsberufsbild, Punkt 10 historische Uhren unter Berücksichtigung der zeittypischen Arbeitsweisen und Stilrichtungen analysieren und Zustand dokumentieren; Instandhaltungsmaßnahmen bestimmen und bewerten sowie ausführen oder veranlassen sowie § 7 Gliederung, Prüfungsdauer und Bestehen des Teils II, Punkt 1. Instandhaltungstechnik, Absatz e) Instandsetzungsmaßnahmen an historischen Uhren, bewerten und dokumentieren.*

In der Meisterausbildung werden zudem neben den traditionellen Handwerkstechniken wie Sägen, Feilen, Bohren, Drehen, Schleifen und Polieren auch fortgeschrittene uhrmacherspezifische Fertigkeiten wie z.B. das Drehen mit dem Handdrehmeißel, Rollieren von Zapfen, Abwälzen von Verzahnungen, Anfertigen von Rädern und Trieben, Drehen zwischen Spitzen und Arbeiten mit der Lackscheibe intensiv gelehrt.

Diese ebenfalls traditionellen, aber zugleich sehr spezifischen Fertigkeiten, sind gerade für die Reparatur und den Erhalt historischer Zeitmesser bzw. Kulturgüter unumgänglich, ebenso wie das Wissen um die Verwendung der historisch entsprechenden Materialien bzw. Werkstoffe und deren Bearbeitung.

Eine Stufe weiter geht der vor einigen Jahren in Deutschland eingeführte und staatlich anerkannte Weiterbildungslehrgang zum „Restaurator im Uhrmacherhandwerk“.

Dieser sichert in erster Linie den Erhalt von fortgeschrittenem Wissen und Fertigkeiten um die Restaurierung von historischen Zeitmessern und damit den Erhalt von Kulturgütern. Diese theoretischen und praktischen Kenntnisse werden durch Fachdozenten vermittelt und gelehrt, die sich aus Restauratoren, Museumsexperten und Kunstgeschichtlern zusammensetzen. In dieser Weiterbildung werden die alten überlieferten Handwerkstechniken nochmal vertieft und durch historisches Wissen ergänzt.

Da diese Weiterbildung zum „Restaurator im Uhrmacherhandwerk“ jedoch zwingend eine erfolgreich abgeschlossene Uhrmachermeisterprüfung voraussetzt, macht sich auch hier der bereits in mehreren Stellungnahmen aufgezeigte massive Rückgang an Meisterprüfungen im Uhrmacherhandwerk deutlich bemerkbar.

Aufgrund dieser Entwicklung wird es immer schwieriger, diesen Lehrgang noch durchzuführen, obwohl dieser für die Aufrechterhaltung des Kulturgüterschutzes von immenser Wichtigkeit ist.

Sollte das Uhrmacherhandwerk in der Anlage B1 und damit die Zahl der Meisterprüfungen auf diesem niedrigen Niveau verbleiben, ist es mehr als fraglich, ob diese Weiterbildung zum Restaurator mittel- geschweige denn langfristig noch aufrechterhalten werden kann.

Dies würde ohne Zweifel den Kulturgüterschutz bei historischen Uhren, Zeitmessern und astronomischen Instrumenten empfindlich schwächen.

Was nun die Kriterien für Gewerke betrifft, die in die Anlage A zurückgeführt werden sollen, stellen Sie auf Seite 15 des Referentenentwurfs fest:

*Zum anderen sind einige Handwerke als immaterielles Kulturerbe anzusehen. (...) Dabei handelt es sich vor allem um solche Handwerke, bei denen auch der Umgang, insbesondere Restaurierung und Reparatur, mit Kulturgütern ein wesentliches Betätigungsfeld darstellt.*

Diese Definition trifft wie hier aufgezeigt eindeutig auch das Uhrmacherhandwerk zu.

Auch auf Seite 17 stellen Sie nochmal ergänzend dar, dass Sie die Meisterpflicht in allen Handwerken wieder einführen wollen, „die vom Schutz von Kulturgütern und immateriellem Kulturerbe erfasst werden. Dabei kann das Handwerk selbst zum immateriellen Kulturerbe gehören oder ein wesentlicher Teil des Leistungsbildes des Handwerks die Erhaltung von Kulturgütern betreffen“.

Letzteres gilt bereits jetzt ohne Zweifel für das Uhrmacherhandwerk.

Zum erstgenannten Kriterium, dem Immaterielles Kulturerbe, möchten wir zudem und der Vollständigkeit halber anmerken, dass wir gerade – in der laufenden Bewerbungsrunde - die Bewerbung für die Eintragung des Uhrmacherhandwerks in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst einreichen.

Eine Kopie der entsprechenden Unterlagen finden Sie als Anhang zu unserer Stellungnahme.

Einschub:

Die Schweiz ist hier sogar schon einen Schritt weiter und hat gemeinsam mit Frankreich Ende März dieses Jahres bei der UNESCO die Aufnahme des Uhrmacherhandwerks in die weltweite Liste des Immateriellen Kulturerbes der Menschheit beantragt. Eine Entscheidung hierzu liegt spätestens Ende 2020 vor.

Auf Seite 15 betonen Sie zudem die Wichtigkeit für diese Handwerke, dass eine ausreichende Zahl an Menschen eine entsprechende Ausbildung und Fortbildung (zum Meister oder sogar zum Restaurator) absolviert:

*Um ein Handwerk selbst dauerhaft als immaterielles Kulturgut zu erhalten und traditionelle Techniken und Fachwissen zu sichern, ist es des Weiteren erforderlich, dass in diesem Handwerk eine qualifizierte Fachkräftebasis gesichert wird. Der Austausch und die Weitergabe von traditionellen Techniken und Fachwissen ist für den Erhalt eines Handwerks und eine qualitativ hochwertige handwerkliche Leistung unbedingt erforderlich. Ein solcher essentieller Wissenstransfer ist aber nur möglich, wenn ausreichend Menschen eine entsprechende Ausbildung und Fortbildung in dem Handwerk absolvieren. Nur dann können traditionelle Techniken und Fachwissen von erfahrenden Handwerkern weitergegeben und somit dauerhaft erhalten werden.*

Dies ist durch die stark gesunkenen Ausbildungszahlen im Uhrmacherhandwerk und dem massiven Einbruch bei der Zahl der Meisterprüfungen aber bereits jetzt nicht mehr gewährleistet.

In diesem Zusammenhang möchten wir erneut auf folgende Zahlen hinweisen:

Die Zahl der abgeschlossenen Meisterprüfungen ist im Uhrmacherhandwerk von 38 im Jahr 2003 auf inzwischen 16 im Zwei-Jahres-Schnitt (2017/2018) gefallen. Einige Meisterschulen wurden deshalb bereits vor einigen Jahren geschlossen, die verbleibenden führen Meisterkurse nur noch

im zweijährigen Rhythmus durch. Somit fehlen dem Uhrmacherhandwerk infolge der HwO-Novelle von 2004 bereits jetzt über 300 junge Meister. Diese Zahl erhöht sich weiterhin jedes weitere Jahr um mehr als 20.

Auch die Ausbildungszahlen sanken von insgesamt 209 Lehrlingen in allen drei Lehrjahren (nur Handwerk) im Jahr 2003 auf mittlerweile 154 Lehrlinge im Jahr 2018.

Wobei diese Zahl nicht das volle Ausmaß des Rückgangs der Ausbildungsleistung von Handwerksbetrieben widerspiegelt, da vor ein paar Jahren in Recklinghausen eine Vollzeitschule etabliert wurde, welche aktuell bis zu 12 Lehrlinge pro Ausbildungsjahr stellt bzw. stellen kann.

Ohne die Vollzeitausbildung an dieser Uhrmacherschule läge die Zahl der Lehrlinge im Uhrmacherhandwerk für das Jahr 2018 bei 136, also ein Rückgang um etwa 35% im Vergleich zu 2003.

Der Rückgang der Ausbildungsleistung im Uhrmacherhandwerk wird auch durch die Entwicklung bei der Zahl der Ausbildungsbetriebe deutlich, also den meist kleineren Uhrmacher-Meisterbetrieben, die schon seit langem den Großteil der Ausbildungsfunktion im dualen System übernehmen.

Waren es hier 2005 (frühere Zahlen liegen leider nicht vor!) bundesweit noch 107 Ausbildungsbetriebe (inkl. Uhrmacherschulen), gab es 2018 nur noch 71 Ausbildungsstätten. Tendenz weiter fallend!

Durch diese in allen Bereichen sehr negative Tendenz ist der von Ihnen angestrebte und schützenswerte essentielle Wissenstransfer sowie der dauerhafte Erhalt von traditionellen Techniken und Fachwissen massiv gefährdet und wird in naher Zukunft bereits kaum mehr möglich sein.

Damit wird es für das Uhrmacherhandwerk auch immer schwieriger, den Schutz und die Sicherung wichtiger Kulturgüter für nachfolgende Generationen, eine der Kernkompetenzen dieses Gewerks, zu gewährleisten.

**Zusammenfassend stellen wir abschließend folgendes fest:**

**Um die Ziele dieser Gesetzesreform im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes auch für das Uhrmacherhandwerk umzusetzen, ist die Wiedereinführung der Meisterpflicht im Uhrmacherhandwerk unumgänglich und zwingend erforderlich.**

**Die erforderlichen und im Referentenentwurf genannten Voraussetzungen für eine verfassungskonforme Rückführung des Uhrmacherhandwerks in die Anlage A der Handwerksordnung sind ohne Zweifel gegeben.**

**Wir bitten dementsprechend um eine Berücksichtigung des Uhrmacherhandwerks in der Liste der für eine Rückführung in die Anlage A vorgesehenen Handwerksberufe.**

In der Hoffnung auf eine positive Entscheidung für unser Uhrmacherhandwerk, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

**ZENTRALVERBAND FÜR UHREN,  
SCHMUCK UND ZEITMESSTECHNIK**



Albert FISCHER  
Präsident



Horst EBERHARDT  
Geschäftsführer

# **Gefahrgeneignheit des Uhrmacherhandwerks**

## **Tätigkeitsbereich: Wartung und Instandhaltung von Turmuhren**

### Einleitung:

In Deutschland sind in vielen Städten noch hunderte mechanischer Turmuhren im Einsatz, die von Uhrmachern instandgehalten, repariert und gewartet werden.

Insbesondere da sich diese Turmuhren in großer Höhe befinden und im Bereich zentraler öffentlicher Plätze, besteht hier bei unsachgemäß und unfachmännisch durchgeführten Arbeiten ein sehr großes Gefährdungspotential für die Öffentlichkeit.

Im Folgenden werden einige der Risiken aufgeführt:

### Installation elektr. Leitungen:

Elektrische Leitungen mit Kraftstrom müssen nach VDE verlegt werden. Damit ist sicher zu stellen, dass später die Bediener keinen Stromschlag bekommen und keine Brandgefahr entsteht.

### Montage und Installation von Zifferblättern und Zeigern:

Zifferblätter und Zeiger müssen unterschiedlichen Winddruck aushalten, um zu vermeiden, dass sich Teile lösen, in die Tiefe stürzen und Personen verletzen können.

Deshalb muss mit zugfestigkeitsgeprüften Schrauben gearbeitet werden und die Statik des Untergrundes geprüft sein.

### Gerüste und Steiger:

Bei Arbeiten auf Gerüsten und Steigern kann unsachgemäß verwandtes und ungesichertes Werkzeug durch Herabstürzen Personen verletzen.

### Montage und Programmierung von Läuemaschinen:

Ebenso können nicht korrekt montierte und programmierte Läuemaschinen ein Abscheren von bis zu 25 kg schweren Schlaghämmern verursachen, die dann unkontrolliert vom Turm in den Kirchhof/Friedhof geschleudert werden können.

Bei einem bekannten Fall in Witzmannsberg hätte dieses Herabschleudern bei einer Beerdigung beinahe eine Katastrophe mit erheblichen Verletzungen bzw. Todesfällen herbeigeführt.

Glücklicherweise ist der Hammer auf freies Feld geflogen.

### Glocken-, Klöppel- und Pendelmontage:

Klöppel in Glocken sind mit Leder montiert. Diese müssen in korrektem Abstand in Schwingrichtung ausgerichtet werden.

Hier kann bei falscher Montage der Glocke der Klöppel abscheren, ebenfalls in hohem Bogen davon geschleudert werden und Personen schwer verletzen.

Die schwerwiegendsten Folgen kann hier ein inkorrekt montiertes Pendelkugellager haben. Dies kann im Extremfall das Herausschleudern einer Glocke bis zu mehreren Tonnen aus dem Glockenturm verursachen.

In der Vergangenheit sind einige Glockenstühle zur Stabilisierung mit Stahlträgern versteift worden. Hierdurch werden extreme statische Belastungen direkt auf den Turm weitergegeben. Dies führt zu sehr hohen statischen Beschädigungen des Mauerwerkes. (z.B. Kirche/ St. Johannes Witzmannsberg und St. Stefan in Sonneberg)